



Materialverleihrichtlinie des Studierendenrates der TU Dresden

Erstellt am 21. Dezember 2014.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ausleihberechtigte	2
§ 2	Ausleihbedingungen	2
§ 3	Schlussbestimmungen	2

§1 Ausleihberechtigte

- (1)¹Material wird vorwiegend an den Studentenrat, Fachschaftsräte und anerkannte Hochschulgruppen verliehen. ²Eine Vertreterin der jeweiligen Institution muss als Verantwortliche benannt werden. ³Sie ist die Ausleihende.
- (2)¹Eine Reservierung des Materials ist für Hochschulgruppen und Fachschaftsräte maximal drei Wochen im Voraus möglich.

§ 2 Ausleihbedingungen

- $(1)^1$ Bei Abholung ist in einem Übergabeprotokoll festzuhalten, welche Gegenstände ausgeliehen werden und wie hoch die jeweilige Kaution und gegebenenfalls das Nutzungsentgelt ist. 2 Das Übergabeprotokoll enthält ferner den Zustand aller ausgeliehenen Gegenstände.
- (2)¹Das Material wird grundsätzlich über eine Nacht verliehen. ²Es muss am folgenden Werktag um spätestens elf Uhr zurückgegeben werden.
- $(3)^1$ Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung haftet die Ausleihende. 2 Von letzterem ausgenommen sind nur Verschleißteile und im Übergabeprotokoll festgehaltene Beschädigungen.
- $(4)^1$ Für ausgeliehenes Material wird eine Kaution erhoben. 2 Die Kaution ist gegen Quittung bei Abholung

in bar zu hinterlegen und wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe erstattet.

- $(5)^1$ Neben Gründen nach Abs. 1 und 3 werden Teile der Kaution bei verspäteter Rückgabe oder Verschmutzung einbehalten.
- (6)¹Bei Material mit hohen laufenden Kosten oder hohen Anschaffungskosten wird ein Nutzungsentgelt erhoben. ²Es ist bei Abholung in bar zu zahlen. ³Die so eingenommenen Gelder werden für Wartung oder Neubeschaffung des Materials verwendet.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1)¹Der Materialbestand des Studentenrates wird in einer öffentlich zugänglichen Liste aufgeführt. ²Die Liste beinhaltet die genaue Bezeichnung des Materials, die Höhe der Kaution und gegebenenfalls das Nutzungsentgelt. ³Sie enthält ferner eine Auflistung, in welchen Fällen Kaution einbehalten wird und wie hoch der entsprechende Teil ist.
- (2)¹Die Höhe der Kaution und gegebenenfalls das Nutzungsentgelt wird von der Geschäftsführung festgelegt. ²Ob für einen Teil des Materialbestands ein Nutzungsentgelt erhoben wird, entscheidet die Geschäftsführung. ³Von § 1 und § 2 Abs. 2,5 und 6 Satz 1 kann nur im Einzelfall auf Beschluss der Geschäftsführung abgewichen werden. ⁴Die Verwaltung des Materialverleihs wird über das Servicebüro geregelt.

Inkraftgetreten am 29. Juni 2006.

Geändert am 17. Juli 2008 alt § 2 Abs. 1 gestrichen; § 2 Abs. 3 S. 2 "Tag" durch "Werktag" ersetzt; § 3 Abs. 2 S. 3 "3" durch "2" ersetzt.

> Christoph Lüdecke GF Soziales

Alexander Kasten GF Öffentliches